

hungsweise auch bestimmte Unterschiede,

a) § 106 (1) Ziff. 1 StGB

Auf der objektiven Seite verlangt der Tatbestand das Ein-  
führen, Herstellen, Verbreiten oder Anbringen von Schriften.  
Gegenständen oder Symbolen.

Unter dem Tatbestandsmerkmal <sup>tf</sup> Ein führen ist jegliche Form des Einschleusens von hetzerischen Schriften, Gegenständen oder Symbolen aus anderen Staaten oder Gebieten in das Staatsgebiet der DDR zu verstehen.

Das erfolgt gegenwärtig vor allem unter Ausnutzung des Reise- und Touristenverkehrs, der Verbindungswege zwischen Westdeutschland und Westberlin, durch sogenannte Ballonaktionen feindlicher Zentren, aber auch mit anderen Methoden (Versand von Hetzmaterial auf dem Postwege). Das Einführen von Schriften usw. ist mit dem Überqueren bzw. überschreiten der Staatsgrenzen der DDR durch den oder die Täter oder beim Versenden hetzerischer Materialien in das Gebiet der DDR vollendet.

Unter "Herstellen" ist vor allem das Drucken, Abziehen, Lithografieren, Pausen, und zwar sowohl die Neuschaffung, die Vervielfältigung als auch die Umbildung oder Veränderung von Schriften usw. zu verstehen. Darunter fällt z.B. auch das Herstellen von Drucksätzen, Druckwalzen, Abbildungen, Dias usw.

Ein "Verbreiten" im Sinne des Tatbestandes ist z.B. dann gegeben, wenn der oder die Täter eingeführte oder hergestellte Schriften usw. selbst oder durch andere Personen, im Auftrage oder ohne Auftrag feindlicher Stellen einem bestimmten oder unbestimmten Personenkreis zugänglich machen. Die Mittel und Methoden des Verbreitens sind sehr vielgestaltig, wie z.B. durch Auslegen oder Verteilen von Hetzflugblättern, durch übersenden von hetzerischen Druck- oder anderen Erzeugnissen an Bürger der DDR oder durch Ausstellen von Materialien oder Gegenständen mit hetzerischem Inhalt.